

ACHTUNG:
Stand nach alter Rechtslage (EiWOG).
Gesetzliche Änderungen ab 1.10.2026
sind NICHT berücksichtigt.

LEITFADEN

zur Erstellung einer
Vereinbarung über

BESTAND und NUTZUNG

einer

ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE

(Überschusseinspeiser)

KONZEPTVORSCHLAG

Einleitende Bemerkungen, Hinweise zur Nutzung, Haftungsausschluss

- Die vorliegende Unterlage dient als Leitfaden für die Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen einer Energiegemeinschaft und Eigentümern von Erzeugungsanlagen (Überschusseinspeiser), welche die Betriebs- und Verfügungsgewalt an die Energiegemeinschaft zur Erzeugung von Energie überlassen.
- Für gegenständlichen Leitfaden wird davon ausgegangen, dass der Energiegemeinschaft diejenige Energiemenge in die Betriebs- und Verfügungsgewalt übertragen wird, die seitens des Anlageneigentümers nach Eigenverbrauch in das öffentliche Netz eingespeist wird („Überschusseinspeisung“), wobei der Eigenverbrauch mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen ist. Sollte die seitens der Energiegemeinschaft bzw. deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchte Energie unter der eingespeisten Energiemenge liegen, verbleibt die Verwertung des nicht verbrauchten Erzeugungsüberschusses beim Anlageneigentümer. Dieser bleibt auch Inhaber des Zählpunktes.
- Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens sollte zudem jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte, so dass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall empfohlen wird.
- Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EiWOG 2010 sowie §§ 79f EAG noch gewisse zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche

Unsicherheiten bestehen. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leitfaden. Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und der Klima- und Energiefonds übernehmen – insbesondere auf Grundlage von § 1300 zweiter Satz ABGB – keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Die ergänzende Beiziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall wird angeraten.

In der Folge werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden.

Glossar

- Teilnehmender Netzbenutzer (Verbrauchsanlage bzw. Verbraucher:in)
- Energieerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage)
- EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010)
- EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
- MRG (Mietrechtsgesetz)
- DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- VPI (Verbraucherpreisindex)

1 Grundlagen

Das EIWOG 2010 erlaubt im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Energiegemeinschaften nicht nur die Energieerzeugung aus Anlagen, die im (Voll-)Eigentum der Energiegemeinschaft stehen, sondern fordert gemäß § 16d Abs 5 (nur), dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage(n) bei der Energiegemeinschaft liegt.

Die Begrifflichkeit der „Betriebs- und Verfügungsgewalt“ ist dabei weder im Gesetzeswortlaut selbst, noch in den Erläuternden Bemerkungen näher definiert; auf Grund des energiespezifischen Regelungsinhaltes wird jedoch – bis auf Weiteres – davon ausgegangen, dass es sich hier nicht um ein streng sachenrechtlich determiniertes Erfordernis (dingliches Eigentum) handelt, sondern letztlich rechtlich ausreichend gesicherter Zugriff der Energiegemeinschaft auf die Energieerzeugungsanlage samt zumindest eines Teiles der hieraus erzeugten Energie erforderlich ist. Insofern können verschiedenste vertragliche Konstruktionen von rein obligatorischen Vereinbarungen bis hin zu dinglichen Berechtigungen die erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt gewähren.

Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft gemäß § 16d Abs 5 EIWOG 2010 eines Dritten bedienen, sodass neben

einem Eigenbetrieb durch die Energiegemeinschaft im Wesentlichen der Betrieb durch den/die Eigentümer:in der Anlage oder sogar dritte Dienstleister zulässig ist.

Relevante Unterscheidungen ergeben sich anlagenseitig und regelungstechnisch auf Basis technisch-organisatorischer Rahmenbedingungen aktuell insbesondere aus der Qualifikation einer „**Volleinspeiser**“ oder demgegenüber einer „**Überschusseinspeiser**“-Anlage. Während in den aktuellen Systemen bei „Überschusseinspeiser“-Anlagen nämlich die relevanten Zählpunkte beim Anlageneigentümer verbleiben und auch die Überschusseinspeisung gegenüber dem Netzbetreiber grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Anlageneigentümers verbleibt, wird bei „Volleinspeiser“-Anlagen vom Übergang bzw. der Ausübung sämtlicher Berechtigungen durch die Energiegemeinschaft ausgegangen. „Überschusseinspeiser“-Anlagen bilden den Inhalt des vorliegenden Leitfadens.

Hieraus ergeben sich nachfolgende zentrale Regelungsinhalte:

2 Vertragsgrundlagen

- Eingangs sollte neben der grundlegenden Ausweisung des Anlageneigentums insbesondere auf die Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt hingewiesen werden, bspw.:

„Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt. ...“

3 Vertragsgegenstand; Betriebs- und Verfügungsgewalt; Dauer des Vertrages

- Nachfolgend ist der Vertragsgegenstand insbesondere hinsichtlich der Erzeugungsanlage näher darzustellen und die Vertragsdauer zu determinieren, bspw.

„Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von Herrn/Frau **Max Mustermann**, geb. **xx.xx.xxxx**, stehende und auf **[Gst ... KG ... Katastralgemeinde]** situierte Energieerzeugungsanlage **[.]** mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung
1			
...			

Herr/Frau Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand. ...

Der Eigenverbrauch des/der Eigentümer:in ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem/der Eigentümer:in zugeordnet wird.

Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von ... Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am 01.01.20.. und endet sohin am 31.12.20..., ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

- In dieser Regelung wird der Eigenbedarf des Zählpunktes der Erzeugungsanlage (Eigenverbrauch) immer zuerst bedient. Nur die nicht verbrauchte Energie steht der Energiegemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung. Hinweis: der Energiegemeinschaft kann nie mehr geliefert werden als vom Zähler ins Netz geht.
- Die Regelung umfasst keine Obergrenze für den Eigenverbrauch des Anlageneigentümers; eine solche Regelung kann ergänzt werden, wenn eine eigene Messung für die Erzeugung vorhanden ist. Ansonsten besteht ein Korrektiv über das variable Entgelt.
- Wie eingangs bereits festgehalten wurde, sollte eine Klarstellung zwischen den Vertragspartnern insofern erfolgen, als zu regeln ist, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (Erzeugungsmenge abzüglich Eigenverbrauch und der den teilnehmenden Netzbenutzern zugewiesenen Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet wird. Damit wäre im Moment jedoch die Lukrierbarkeit einer Marktprämie durch eine Energiegemeinschaft im Rahmen der hier genannten Überschusseinspeise-Konstruktion mit Zählpunkt beim Anlageneigentümer vorerst nicht gesichert.
- Hinzuweisen ist zudem darauf, dass seitens der Netzbetreiber erst ab Oktober 2022 eine kumulierte Behandlung mehrerer Erzeugungsanlagen einer Energiegemeinschaft möglich ist.
- In obiger Vorlage ist von einem befristeten Vertragsverhältnis die Rede. Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Vertragsdauer obliegen jedoch den Vertragspartnern, wobei diesbezüglich die Kongruenz zwischen der Dauer der hier gegenständlichen Regelungsinhalte v.a. in Bezug auf Vertragsdauern, Kündigungsfristen, etc. im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit den Netzbetreibern zu berücksichtigen und bestenfalls zu gewährleisten ist.
- Hinweis: Die Vertragsdauer hat Einfluss auf die Höhe einer allenfalls zu entrichtenden Rechtsgeschäftsgebühr.

4 Vorzeitige Auflösung

- Auf Grund der besonderen energierechtlichen Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften ist es weiters erforderlich, spezifische Sonderkündigungsregelungen zu normieren, die auszugsweise insbesondere folgende Inhalte umfassen sollen:

4.1 „... Auflösung aus wichtigem Grund durch den/die Eigentümer:in

Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen ... aufzukündigen. Der/die Eigentümer:in ist ... dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die Energiegemeinschaft trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,*
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;*
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.*

4.2 ... Auflösung aus wichtigem Grund durch die Energiegemeinschaft

Der Energiegemeinschaft steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die Energiegemeinschaft:

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine Energiegemeinschaft nicht mehr erfüllt;*
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;*
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;*
-“*

- Weitere relevante Risiken können sich für die Energiegemeinschaft bei längerfristigen Vereinbarungen über Erzeugungsanlagen insbesondere auch aus der technischen Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Anlagen ergeben. Insofern könnten Regelungen hinsichtlich (Sonder-) Kündigungsmöglichkeiten tunlich sein, wenn Beschädigungen nur mehr mit unwirtschaftlichem Aufwand behoben werden können oder die Leitungsfähigkeit bzw. das Arbeitsvermögen der Erzeugungsanlagen unter bestimmte Schwellenwerte fallen.
- Zusätzliche sinnvolle Kündigungsgründe ergeben sich etwa, wenn über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben sowie in den Vertragsgegenstand Exekution geführt wird.

4.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs...

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als xx % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

- Diese Regelung stellt eine denkmögliche Konstellation und natürlich auch Normierungsmöglichkeit dar. Diese Regelung ist optional und kann bei Bedarf auch gestrichen werden. Selbstverständlich ist auch eine abweichende Parametergestaltung denkbar.
- Ein nicht vertretbarer wirtschaftlicher Aufwand könnte z.B. mit mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten festgelegt werden.

5 Bestandzins

- Hinsichtlich der Regelung der vertraglichen Entgelte steht den Vertragspartnern grundsätzlich die gesamte Palette zivilrechtlich denkbarer Vereinbarungsinhalte zur Verfügung.
- Zwei denkbare Basisvarianten können beispielhaft wie folgt benannt werden:
 - VARIANTE 1 (Dynamische Berechnung mit Fixkostenpauschale): Der monatlich von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die tatsächlich am Einspeisezählpunkt in das öffentliche Netz eingespeist und in der EG verbraucht wird; dieser wird pro kWh, allenfalls zuzüglich einer Fixkostenpauschale, vergütet.
 - Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass nur die tatsächlich zur Verfügung stehende Erzeugungsmenge vergütet wird und damit das Risiko der Erzeugungsmenge beim Anlageneigentümer bleibt.
 - VARIANTE 2 (Fix; mit Schwankungsbreite und Anpassungsklausel): Der monatlich von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins wird mit einem Pauschalbetrag unabhängig von der Erzeugungsmenge vereinbart.
 - Mit dieser Variante würde das Risiko der Erzeugungsmenge UND des Eigenverbrauches des Anlageneigentümers bei der Energiegemeinschaft liegen.
 - Eine Verfeinerung könnte darin liegen, (bei Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Messeinrichtungen) die maximale Eigenverbrauchsmenge des Anlageneigentümers festzulegen und zudem zumindest Schwellenwerte für die Anlagenleistung und das Anlagenarbeitsvermögen zu definieren, bei deren Unterschreitung das Entgelt angepasst werden kann.

- Als Allgemeinklausel zu den Entgelten könnte weiterführend bspw. vereinbart werden:

„Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.“

- Weiters ist es erforderlich, die Abrechnungsmodalitäten an die Abrechnungs- und Datenübermittlungsvorgaben der Netzbetreiber anzupassen und hieraus etwa folgenden Regelungsinhalt zu generieren:

„Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des ...folgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.“

- Jeweils zu überlegen ist, ob die jeweiligen Leistungsentgelte unabhängig von einer Festlegung durch die Energiegemeinschaft gesondert wertgesichert werden sollen. Neben dem VPI können sich hier einzelfallbezogen Wertsicherungen anhand des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), u.v.a.m. als tunlich erweisen.

6 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

- Im Fall der Überschusseinspeiseranlage wird im Zusammenhang mit der erforderlichen Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage aktuell auf Grund der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen von folgenden Parametern ausgegangen:
 - Der Eigenverbrauch des Eigentümers ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe überträgt dieser die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der Energiegemeinschaft sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die Energiegemeinschaft (Überschusseinspeiser; Modell Beibehaltung des Zählpunktes beim Anlageneigentümer). Ändern sich die technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen könnte auch der Überschuss allenfalls durch die Energiegemeinschaft in das öffentliche Netz eingespeist werden (aktuell wäre eine solche Lösung nur auf vertraglicher Ebene unter Anwendung komplexer Verrechnungsmodelle möglich; darauf soll vorerst nicht weiter eingegangen werden).
 - Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage innerhalb der eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt über Anweisung der Energiegemeinschaft zu betreiben. Es ist dem Eigentümer sohin insbesondere nicht erlaubt, Energie aus der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage im Umfang des

(vereinbaren) Energieverbrauches der Energiegemeinschaft an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die Energiegemeinschaft nicht eingestellt werden.

- Hinsichtlich der Betriebsführung im engeren Sinn sind die erforderlichen Vereinbarungsinhalte iSd notwendigen Dienstleistungen vorzusehen, sofern die Betriebsführung durch den Anlageneigentümer erfolgt. Hier bieten sich etwa Regelungen zu Service-Intervallen, Reaktionsgeschwindigkeiten bei Schäden oder Mängeln, notwendige operative Tätigkeiten für den Anlagenbetrieb, Prüfpflichten, etc. an. Zu überlegen ist natürlich auch, ob das Entgelt für die Betriebsführung durch den Anlageneigentümer schon in einem laufenden Entgelt enthalten ist oder ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.
- Im Einzelfall zusätzlich erforderliche Berechtigungen sind jeweils zu Gunsten der Energiegemeinschaft zu ergänzen

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

- Die jeweils notwendigen Berechtigungen sind für den Einzelfall zu prüfen und notwendigenfalls zu ergänzen. Zu beachten ist, dass Anlagen- und Liegenschaftseigentum ebenfalls getrennt sein können; dann sind separate Vereinbarungen über die jeweils erforderlichen Rechte abzuschließen.

7 Zählpunktmanagement

- Im Fall der Überschusseinspeiseranlage verbleibt der Anlageneigentümer im vorliegenden Konzept Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.
- Der Eigentümer stellt der Energiegemeinschaft jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der Energiegemeinschaft gemäß den §§ 16c ff ElWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der Energiegemeinschaft mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

8 Wartung und Instandhaltung

- Abhängig von der Entgelt- und Betriebsgestaltung sind Regelungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen erforderlich.

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

- Die Wartung und Instandhaltung könnte alternativ auch der Energiegemeinschaft aufgetragen werden. Dies sollte jedoch in der Tarifierung berücksichtigt werden.

9 Gewährleistung und Haftung

- Gewährleistungs- und Haftungsregelungen haben sich letztlich an der jeweiligen vertraglichen Konstruktion zu orientieren und folgen allgemeinen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Geregelt werden sollte, ob den/die Eigentümer:in eine sonstige Haftung oder besondere Gewähr, insbesondere für eine bestimmte Energiemenge trifft.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

- Weiters ist die Verantwortlichkeit für das Vorliegen der Anlagengenehmigungen/-bewilligungen und hiervon abweichend für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage und Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz zu regeln. Hierunter ist etwa der erforderliche Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern, etc. durch die Energiegemeinschaft zu verstehen.

10 Datenschutz

- Im Rahmen der Überschusseinspeiser-Konstellation kommt es zu einem erweiterten Datenaustausch zwischen Energiegemeinschaft und Eigentümer:in der Erzeugungsanlage; als Mindestanforderung sollte daher vereinbart werden:

„Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem/der Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/der Eigentümer:in kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.“

Informeller Diskussionsentwurf